jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/9/21 8Ob251/65, 4Ob520/83, 6Ob189/98g, 5Ob58/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1965

Norm

ABGB §655
ABGB §696

Rechtssatz

Die letztwillige Erklärung ist, um sie nicht wirkungslos werden zu lassen, in dem Sinne auszulegen, den ihr der Erblasser beigelegt hätte, wenn er die Sachlage im Zeitpunkt des Erbfalles vorausgesehen hätte. Keine Suspensivbedingung, wenn der Erblasser erklärt: "Komme ich nicht mehr in die Heimat, so gehört das Haus und die große Wiese dir oder deinen Kindern". Bloße Bezeichnung der Gelegenheit zur Errichtung der Anordnung (GlU. 4360).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 251/65
  Entscheidungstext OGH 21.09.1965 8 Ob 251/65
  EvBl 1966/74 S 97 = SZ 38/144
- 4 Ob 520/83
  Entscheidungstext OGH 12.04.1983 4 Ob 520/83
  Auch; nur: Die letztwillige Erklärung ist, um sie nicht wirkungslos werden zu lassen, in dem Sinne auszulegen, den ihr der Erblasser beigelegt hätte, wenn er die Sachlage im Zeitpunkt des Erbfalles vorausgesehen hätte. (T1)
- 6 Ob 189/98g
  Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 189/98g
  nur T1; Veröff: SZ 71/166
- 5 Ob 58/14m
  Entscheidungstext OGH 23.04.2014 5 Ob 58/14m
  Auch; Beisatz: Die Erblasserin hat ihre Anordnung rund 20 Jahre lang und jedenfalls zuletzt in einer Handtasche mit zwei Sparbüchern aufbewahrt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0012601

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at